

B E G R Ü N D U N G

zur Gestaltungssatzung gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich „Döppersberg“

Gliederung

Vorwort

1. Abschnitt: Regelungen der räumlichen Abgrenzung (zu § 1 Geltungsbereich)

- 1.1 Abgrenzung des Geltungsbereichs
- 1.2 Bestandsbeschreibung des Bahnhofbereiches
- 1.3 Beschreibung der städtebaulichen Eigenart nach Umbau

2. Abschnitt: Gestaltungsregelungen für Gebäude (zu § 2 Fassaden und § 3 Technische Anlagen und Aufbauten)

- 2.1 Gestaltungsregelungen
- 2.2 Regelungen für Gebäude und Fassaden
- 2.3 Regelungen für technische Anlagen

3. Abschnitt: Gestaltungsregelungen zu Werbeanlagen (zu § 4 Werbeanlagen)

- 3.1 Begriffsbestimmung Werbeanlagen allgemein
- 3.2 Fassadenwerbung
- 3.3 Fensterwerbung

4. Abschnitt: Regelungen für Außenbereiche (zu § 5 Außengastronomie, § 6 Markisen, Pavillons, Rollgitter u. Tore sowie Roll- u. Fensterläden, § 7 Sonstige technische, freistehende Anlagen und Müllentsorgungseinrichtungen, § 8 Warenautomaten, Außenverkauf, Kioske, Verkaufsbuden und -wagen)

- 4.1 Grundsatz
- 4.2 Gestalterische Regelungen für Außengastronomiebereiche und private Freiflächen
- 4.3 Auswahl und Farbgebung des Mobiliars
- 4.4 Wetterschutz, Schirme und Pavillons
- 4.5 Regelungen zur Lautsprechertechnik und Beleuchtung der Außengastronomiebereiche
- 4.6 Markisen und Schutzvorrichtungen an Öffnungen (Rollgitter, Rolltore und Fensterläden)
- 4.7 Regelungen für sonstige technische, freistehende Anlagen u. Müllentsorgungseinrichtungen
- 4.8 Regelungen für Warenautomaten, Außenverkauf, temporäre Verkaufsmöglichkeiten, Kioske und Verkaufsbuden und -wagen

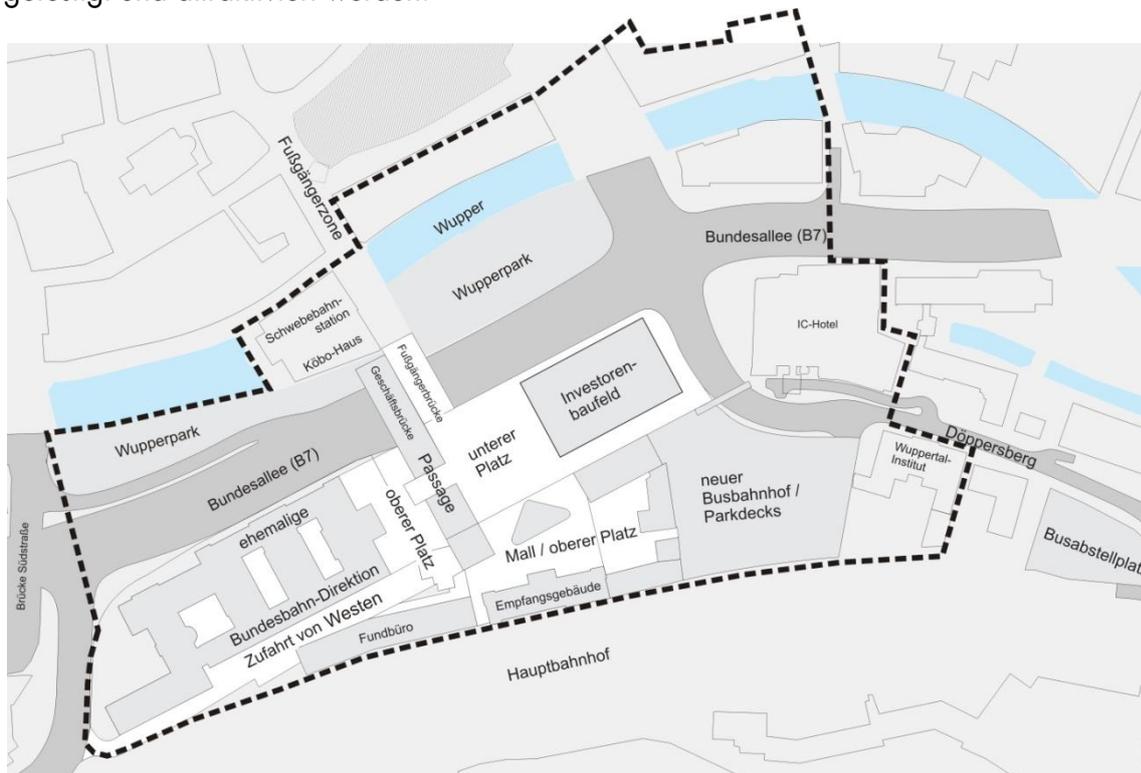
5. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

(zu § 9 Genehmigungspflicht, Abweichungen und Ausnahmeregelungen,
§ 10 Ordnungswidrigkeiten und § 11 Inkrafttreten)

- 5.1 Schlusserläuterungen Genehmigungspflicht, Abweichungen u. Ausnahmegenehmigungen
- 5.2 Erforderlichkeit der Satzung
- 5.3 Verhältnis zu anderen Satzungen
- 5.4 Kostenwirksamkeit
- 5.5 Regelungen zum Verfahren

Vorwort

Die Neugestaltung Döppersberg ist das Leitprojekt der Wuppertaler Stadtentwicklung. Mit dem Projekt soll nicht nur ein neues Tor zu Stadt geschaffen werden, sondern auch durch positive Entwicklungsimpulse der Einzelhandels- und Wirtschaftsstandort Elberfeld gestärkt, gefestigt und attraktiviert werden.



Übersichtsplan Bebauungskonzeption „Neugestaltung Döppersberg“

Mit dem neu zu schaffenden Dienstleistungs- und Einzelhandelsangebot im unmittelbaren Bahnhofsumfeld, der Definition einer neuen 1-A-Lage zwischen Hauptbahnhof und Fußgängerzone sowie der Schaffung neuer Aufenthaltsqualitäten im Zusammenhang mit dem neu zu gestaltenden Platz wird dieser Bereich revitalisiert.

Diese Satzung soll die baugestalterische Qualität der städtebaulichen und architektonischen Neuordnung auf Dauer sicherstellen und dazu beitragen, dass auch die angrenzenden, im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sich in den qualitätvollen Kontext einfügen. Des Weiteren sollen die Denkmäler, die nach der Neugestaltung eine exponiertere Lage einnehmen, langfristig zur Geltung kommen.

Ohne einen gestalterischen Rahmen besteht die Gefahr, dass die erzielte Qualität der Neugestaltung durch viele unbedachte Einzelmaßnahmen durchbrochen und dadurch im Laufe der Jahre zerstört wird. Deshalb ist es erforderlich, die vorhandenen und neu zu schaffenden Qua-

litäten unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Bereiches offen zu legen, hervorzuheben und durch eine Gestaltungssatzung zu sichern.

1. Abschnitt: Regelungen der räumlichen Abgrenzung (zu §1 der Satzung)

1.1 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Die Wupper bildet mit ihrem Südufer im westlichen Bereich die nördliche Grenze des Geltungsbereichs, der noch das Köbo-Haus (Alte Freiheit 24 a und 26) einschließt. Die östliche Fassade und geringe Teile der nördlichen Fassade gehörten ursprünglich zum Geltungsbereich der „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Baugestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld, Alte Freiheit – Poststraße vom 22.07.1993“.

In Richtung Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der Südseite der Hofaue, einbezogen werden jedoch nur die Südseiten der Gebäude Hofaue 87 bis 95 sowie die dazugehörenden Dachflächen. Besonderheit bildet das Gebäude Alte Freiheit 21/Hofaue 95 da die West- und Nordfassade ursprünglich zu dem bereits v.g. Satzungsgebiet -Alte Freiheit-Poststraße- gehörten und nunmehr zu diesem Satzungsgebiet. Zudem zählt auch bei dem Eckgebäude Hofaue 87/Morianstraße 32 neben der Südfassade auch die östliche Fassade mit zum Satzungsgebiet Döppersberg.

Die Abgrenzung führt weiter über die Morianstraße bis einschließlich Hofaue 81 und anschließend nach Osten bis zur Wesendonkstraße 18 einschließlich, wobei noch Teilbereiche der Grundstücke Morianstraße 31 sowie Flutufer 1 und 5 zum Satzungsgebiet zählen.

Im Osten: Entlang der Wesendonkstraße verläuft der Geltungsbereich in Richtung Süden über die B 7 hinweg, einschließlich der Grundstücke Bundesalle 215 und 217 sowie 218, Döppersberg 50 und Döppersberg 38 und von dort weiter in südlicher Richtung einschließlich des Grundstücks Döppersberg 19 bis an die Gleisanlagen.

Im Süden: Die Grenze im Süden erstreckt sich entlang der Gleisanlagen der Deutschen Bahn ab Döppersberg 19 bis zur ehemaligen Bundesbahndirektion.

Im Westen: Der Geltungsbereich verläuft von der südwestlichen Zufahrt der ehemaligen Bundesbahndirektion / Ecke Bahnhofstraße rechtwinklig über die B 7 hinweg bis zur Wupper.

1.2 Bestandsbeschreibung des Bahnhofbereiches

Die heutige städtebauliche Situation ist überwiegend durch unterschiedliche Bauwerke und Verkehrsanlagen geprägt, denen eine klare Struktur fehlt. Der engere Bahnhofsbereich wird städtebaulich durch verschiedene Baudenkmäler definiert, insbesondere durch das historische Empfangsgebäude, die ehemalige Bundesbahndirektion, die Schwebebahnstation Döppersberg / Köbo-Haus und die Randbebauung der Straße Döppersberg.

Die Unterbrechung der Achse zwischen dem Hauptbahnhof und dem Einkaufsbereich Alte Freiheit, auf Grund mangelnder Begleitung von Geschäften, kritischer fußläufiger Erreichbarkeit durch ein fast 100 Meter breites Fahrbahnband und unzureichender Aufenthaltsqualitäten durch in die Jahre gekommene Gestaltung der öffentlichen Räume, führt zu einer Reduzierung

des Bahnhofsbereichs auf seine Funktion eines reinen Verkehrsverteiler. Die täglich ca. 75.000 Fahrgäste im ÖPNV am Döppersberg werden hier heute lediglich „abgewickelt“, wobei dies wegen verkehrlicher und funktionaler Mängel, die aus dem überalterten Verkehrskonzept der 1960-er Jahre resultieren, nur unzureichend, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, geschieht.

1.3 Beschreibung der städtebaulichen Eigenart nach Umbau

Der Döppersberg wird mit seinem gesamten Bahnhofsumfeld mit klaren Strukturen als Tor zur Stadt umgebaut, um seiner besonderen Bedeutung gerecht zu werden. Übersichtliche öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität tragen zu einer besseren sozialen Kontrolle und somit zum Erhalt des hochwertigen, neu zu schaffenden Raumes bei.

Das Bahnhofsumfeld erfährt durch eine architektonisch anspruchsvolle Nachverdichtung und Neuordnung eine städtebauliche und funktionale Aufwertung. Dabei wird das Bild nach der Umgestaltung nicht nur durch neue Gebäude, Plätze und eine neue Nutzungsstruktur geprägt, sondern auch durch bestehende Baulichkeiten unterschiedlicher Art und Wertigkeit, wie das historische Empfangsgebäude, die ehemalige Bundesbahndirektion und die Randbebauung der Straße Döppersberg. Diese erzeugen erst im Zusammenwirken die hochwertige städtebauliche Qualität.

Der Hauptbahnhof wird damit zum Teil der Innenstadt; die vorhandene Angebotsstruktur wird erweitert und qualifiziert. Die fußläufige Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der eigentlichen Fußgängerzone wird gestärkt, die Anbindung an den ÖPNV den aktuellen Erfordernissen angepasst. Dies soll zu einer Verbesserung des Images der Gesamtstadt und mittelfristig zu einem Kaufkraftzuwachs führen.

Die außergewöhnliche Planungsqualität des neu gestalteten Döppersberg und die davon ausgehenden positiven Entwicklungsimpulse für die Gesamtstadt rechtfertigen die Einschränkung der Eigentümerinteressen an einer ungehinderten werbetechnischen Ausgestaltung ihrer baulichen Anlagen und des uneingeschränkten Nutzungsanspruchs für ihre Außenbereichsflächen zu Gunsten einer dauerhaft hohen Aufenthaltsqualität im Bereich des städtebaulich und architektonisch wertvollen Bauensembles.

2. Abschnitt Regelungen für Gebäude

(zu §2 und §3 der Satzung)

2.1 Erläuterung

Zur Sicherung eines harmonischen städtebaulichen Gesamterscheinungsbildes und vor dem Hintergrund der Neugestaltung im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen, teils historischen Baukörpern muss ein Mindestmaß an gestalterischer Regulierung vorgenommen werden, um die architektonischen und städtebaulichen Qualitäten wahrnehmbar zu erhalten und langfristig zu sichern.

2.2 Regelungen für Gebäude und Fassaden

Die Regelungen zu den Materialien der Außenfassaden und der Öffnungen in den Außenfassaden der Gebäude sind notwendig, um ein zeitgemäßes, einer Großstadt würdiges, einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten. Die Beschränkung der Materialien soll zudem sicherstellen,

dass keine Fassaden errichtet werden, die sich in zu starker optischer Konkurrenz zu den dortigen historischen Bauten stellen können.

Die Regelung hinsichtlich der Proportionalität von Fenster und Türöffnungen bei den Fassaden soll die angestrebte hochwertige Architektur der Neubauten an dieser zentralen Stelle der Elberfelder Innenstadt unterstreichen.

Durchsichtige Verglasungen sollen den Charakter des Tores zur Stadt mit einer Offenheit unterstützen. Daher sind das Verschießen von Öffnungen, die eine abweisende, nach innen gekehrte Wirkung haben (Struktur- und opakes oder verspiegeltes Glas), sowie dauerhafte Verdeckungen von Glasflächen nicht zulässig. Im Ausnahmefall können aber die v. g. besonderen Verglasungen eingesetzt werden, wenn es die einzelne Räumlichkeit aufgrund der Funktion zwingend erforderlich macht. Auch hierbei ist dies jedoch nur untergeordnet in Bezug auf die einzelne Fassadenseite zulässig.

Eine Anstrahlung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Freiflächen ist zulässig, da diese mit ihrem reflektierenden Licht besonders für Fußgänger eine Orientierung in der Dunkelheit bieten. Zudem stellen sie für das Umfeld eine Grundbeleuchtung dar und tragen somit dazu bei, das Sicherheitsempfinden der Passanten und Radfahrer zu erhöhen. Dies ist stadtgestalterisch vornehmlich wichtig, um einen „Wohlfühleffekt“ für die Besucher und Nutzer zwischen den großvolumigen Baukörpern zu ermöglichen.

Die Beschränkung der Farben des Lichtspektrums auf eine einzige Hauptfarbe unterstreicht die städtebauliche Qualität des neuen Döppersberg und verhindert falsche Assoziationen zum sonst üblichen Bahnhofsumfeld mit dem in anderen Städten häufig dort vorhandenen „Rotlichtviertel“.

Regelungen für Vordächer und Kragplatten, als aus der Fassade hervortretende Bauteile. Vordächer sind ausschließlich aus Glas über dem Erdgeschoss zulässig. Dies gewährleistet, dass in der Kontaktzone zwischen Kunden und den dort befindlichen Geschäften ein Wetterschutz realisiert werden kann, während gleichzeitig die transparente Ausführung keine optischen Beeinträchtigungen auf die städtebauliche Gesamtwirkung der Bauwerke mit sich bringt. Aus diesem Grund sind Kragplatten, von denen eine massive abschirmende bzw. verdeckende Wirkung ausgeht, nicht gestattet.

Die festgelegte Vordachgestaltung stellt zudem sicher, dass nur materialtechnisch hochwertige Vordächer ausgeführt werden können. Mit einer Mindesthöhe von 2,5 m oberhalb der Straßen und Platzflächen und einer Auskragung zwischen 1,5m und 3,0m werden die städtebaulichen und funktionalen Anforderungen an diese Vordächer erfüllt. Ein wirksamer Wetterschutz ist erst ab einer Breite von 1,50 m im Begegnungsverkehr möglich, um den gewünschten Flaniercharakter zu erreichen.

(zu §3 der Satzung)

2.3 Regelungen für technische Anlagen

Hinsichtlich der erforderlichen technischen Anlagen, wie z. B. Fahrstuhltürme, Be-/Entlüftungsanlagen, ist eine stadtgestalterische Steuerung notwendig, damit die angestrebte einheitliche Gestaltung des neuen Stadttors nicht durch einen technoiden „Wildwuchs“ auf den Dachflächen der Gebäuden herabgesenkt wird.

Technische Anlagen und Aufbauten führen in der Regel - insbesondere als Dachaufbauten - zu einem heterogenen unruhigen Erscheinungsbild und widersprechen somit den neuen, klaren Strukturen der Architektur und des Stadtraumes. Daher sollen diese auf die nicht einsehbaren Bereiche beschränkt oder - wo dieses nicht möglich ist - zumindest verkleidet werden, um eine optische Dominanz von technischen Anlagen im Hinblick auf die Gesamtarchitektur eines Gebäudes zu vermeiden.

Die technischen Möglichkeiten für den Fernseh- und Rundfunkempfang haben sich derzeit so verändert, dass es nicht zwingend notwendig ist, Satellitenschüsseln am Gebäude oder auf dem Hausdach straßenseitig sichtbar montieren zu müssen.

3. Abschnitt Gestaltungsregelungen zu Werbeanlagen

(zu §4 der Satzung)

3.1 Begriffsbestimmung Werbeanlagen allgemein

Werbung wird heute als selbstverständlicher Bestandteil des Stadtraumes wahrgenommen. Allerdings können von Werbeanlagen, wenn sie gehäuft und im Übermaß auftreten, negative Wirkungen ausgehen, da die Architektur überdeckt und so aus ihrem städtebaulichen Zusammenhang herausgelöst wird. Die städtebaulich angestrebte klare Formensprache der Neustruktur der Gebäude und des öffentlichen Raumes können hierdurch verwischt und entwertet werden.

Aus diesem Grund soll für Werbeanlagen, unter Berücksichtigung der Interessen der Gewerbetreibenden vor Ort, ein Rahmen gesetzt bekommen und dieser auf ein rücksichtsvolles Maß beschränkt werden.

Wegen der stark belästigenden Wirkung einer akustischen Werbung auf Mensch und Umwelt wird diese vollständig ausgeschlossen, da insbesondere im Bahnhofsbereich und im unmittelbaren Umfeld der Verkehrsflächen arbeits- und verkehrstechnisch bedingt genügend nicht deutlich veränderbare reduzierbare Lärmquellen dauerhaft vorhanden sind.

Frei aufgestellte Werbe- oder Plakatständer sind ebenfalls nicht zugelassen, da diese die Wirkung der geplanten Neugestaltung der Bauten und der fußläufigen Erschließungsflächen beeinträchtigen können und zu Behinderungen in den direkten Wegebeziehungen führen.

Ziel der Planung ist es, durch architektonisch gut gestaltete Fassaden und eine hochwertige Platzgestaltung im Rahmen der stadträumlichen Umgestaltung, eine hohe Werbewirksamkeit des Raumes insgesamt und damit der hier verorteten (Geschäfts-) Nutzungen zu erreichen.

3.2 Fassadenwerbung

Großflächige Werbeanlagen sind besonders nachteilig für das städtebauliche Erscheinungsbild, da diese die vorhandenen Architekturen in der Regel verdecken und optisch dominieren. Aus diesem Grund muss die jeweilige Werbeanlage in Größe, Proportion, Gliederung und Farbe auf das Gebäude abgestimmt sein.

Um die Dominanz von Werbeanlagen, insbesondere durch Auslegerwerbung, einzuschränken, ist Werbung nur flächig parallel zu den Fassaden zulässig. Hierdurch soll nicht nur die Gestaltung der Fassaden sondern auch die städtebauliche Wirkung der Platzflächen nicht beeinträchtigt werden. Der einzelne Werbebuchstabe ist mit 0,6m Höhe ausreichend sichtbar, ebenso wie Geschäftskennzeichnungen (wie z. B. bei Apotheken) mit einer Maximalhöhe von 0,8 m.

Das festgesetzte maximale Maß für Werbeanlagen auf einer Gebäudefront ist auf 1/20 der Fassadenfläche beschränkt. Somit könnte bei einem typischen 5 geschossigen Baukörper mit einer Seitenlänge von 12m und einer Höhe von 20m die maximale Werbefläche 12,0 m² insgesamt betragen; vorausgesetzt die Fassadengestaltung lässt im Hinblick auf ihre Architektur diese Werbeflächengröße zu. Damit ist die festgelegte maximale Werbefläche so bemessen, dass die Architektur eines Baukörpers ausreichend zur Geltung kommen kann.

Bei Werbeanlagen - auch bei Firmennamen - sind nur Einzelbuchstaben und firmentypische Symbole erlaubt. Wechselndes und reflektierendes Licht, fluoreszierende sowie Signalfarben und Spiegel sowie Videowerbung bzw. technisch animierte Werbung sind wegen ihrer negativen visuellen Auswirkung auf den Stadtraum ausgeschlossen. Die gewählte Höhe der einzelnen Buchstaben orientiert sich an den Brüstungshöhen zwischen den Etagen einschließlich eines hinreichenden Abstandes zu den Fenstern eines jeden Geschosses.

3.3 Fensterwerbung

Mit der Zulassung von Werbeanlagen auf Fenstern mit dem Schwerpunkt im Erdgeschoss wird gewährleistet, dass die Kontaktzone zwischen Kunden und Geschäften den wirtschaftlichen und gewerblichen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden kann. Die Regelung, in der Erdgeschosszone höchstens 20% der einzelnen Fensterfläche durch eine Werbeanlage verdecken zu lassen, entspricht der städtebaulichen Intension einer reduzierten Werbung im Bereich der neuen Empfangssituation am Döppersberg als Tor zur Stadt, ebenso wie die Begrenzung von Werbung in den Fenstern der Obergeschosse eines Baukörpers auf max. 10% der einzelnen Fensterfläche.

Demzufolge müssen die Schaufensterflächen überwiegend frei von Werbung bleiben, um eine abweisende Wirkung zu vermeiden, die durch großflächige Verdeckungen von Fensterflächen zwangsläufig entsteht.

4. Abschnitt: Regelungen für Außenbereiche

(zu §5 der Satzung)

4.1 Grundsatz, Regelungen für Außenbereiche

Die Möblierung der Außenbereiche und Freiflächen trägt entscheidend zur hochwertigen architektonischen Gesamtwirkung der Neugestaltung des Döppersbergs bei. Da diese Gestaltungselemente für die Außenbereiche, wie Tisch und Stühle oder der Sonnenschutz, leicht veränderbar sind, kommt der diesbezüglichen Steuerung eine besondere Bedeutung zu.

Angestrebt wird daher ein einheitlicher Gestaltungsrahmen der durch die zugelassene Materialwahl, zusammen mit den ergänzenden Satzungsregelungen, die städtebaulich und architektonisch hochwertige Neugestaltung des Döppersbergs langfristig sichert.

4.2 Gestalterische Regelungen für Außengastronomiebereiche und private Freiflächen

Eine Reglementierung ist nicht nur für die öffentlichen Flächen, sondern wegen vergleichbarer Auswirkungen auch für die Gestaltung privater Flächen notwendig, wenn sie einen öffentlichkeitsgleichen Charakter besitzen bzw. öffentlichen Nutzungsrechten unterliegen, wie zum Beispiel unmittelbar vor dem Bahnhofsgebäude. Eine Sondernutzung für Teile der Außenbereiche soll im Interesse einer Steigerung der Aufenthaltsqualität dabei grundsätzlich nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung möglich sein, sie muss allerdings im Einklang mit dem hohen Qualitätsanspruch der Neugestaltung stehen.

Damit die entstehenden einheitlichen Platzflächen nicht für private Nutzungen untergliedert werden, sind abgrenzende Bodenbeläge, Höhenversprünge oder Abteilungen nicht zulässig. Die in der Bebauungskonzeption Döppersberg (siehe Vorwort) vorgesehenen Platzflächen sollen somit in ihrer Gesamtheit als gestalterische Einheit wirken können und nicht durch „Gastronomie- Inseln“ zersplittert bzw. unterteilt werden.

Zur Sicherung des hohen Qualitätsanspruches, insbesondere mit Blick auf das neu zu schaffende „Tor zur Stadt“ als erstprägender Stadteindruck und zu Gunsten einer einheitlichen Gestaltung des Außengastronomiebereiches in diesem Umfeld, wird erhöhter Wert auf hochwertiges Mobiliar gelegt. Die zulässige Materialität (Holz, Korbgeflecht Metall) lässt dabei, sowohl gestalterisch, als auch unter Kostengesichtspunkten, den privaten Investitionsentscheidungen ausreichend Spielraum.

4.3 Auswahl und Farbgebung des Mobiliars

Die bewusste Beschränkung auf gedeckte bzw. hellere Farben mit einem Helligkeitswert von 93 bis 55 nach den normierten Farbtöne von RAL Classic und des RGB-Wertes (Rot, Grün und Blau-Wert) aus den Farbgruppen I und II sorgt für ein einheitliches und unaufdringliches Erscheinungsbild. Der Blick des Passanten wird durch diese vorgegebene Farbwahl aus den Farbgruppen I und II nicht von der Architektur und dem Gesamtensemble abgelenkt. Andererseits verbleibt eine ausreichend große Farbpalette, um den individuellen Gestaltungswünschen Raum zu geben.

4.4 Wetterschutz, Schirmen und Pavillons

Demselben Zweck dient die Größen- und Farbbeschränkung der Wetterschutzvorrichtungen bzw. Schirme. Die in diesem Zusammenhang oft aufgestellten Sichtschutzwände werden hier verstanden als verglaste Rasterelemente, die nicht die Sicht auf die Gesamtanlage versperren, sondern mit ihrer Höhenbeschränkung auf maximal 1,60 m gerade ausreichend hoch sind um innerhalb des Gastronomie-Außenbereiches windgeschützt sitzen zu können.

Für die aufzustellenden Sonnenschirme ist die Flächengröße auf 4,0m x 4,0 m beschränkt worden, um den „Überdachungsbereich“ der aufzustellenden Schirme klar zu definieren und die optisch dominierende Wirkung im öffentlichen Raum zu begrenzen. Die Farben für die der Schirme wurden im Hinblick auf das angestrebte einheitliche stadtgestalterische Erscheinungsbild ebenso wie die Farben der Bestuhlung auf die gleichen Farbgruppen eingeschränkt. Der Helligkeitswert der Schirmfarben kann daher genauso wie bei den Farben für die Bestuhlung zwischen 93 bis 55 des RGB-Wertes (Rot, Grün und Blau-Wert) aus den Farbgruppen I und II seitens der Gastronomen gewählt werden. Hierdurch sind sowohl Farben in Richtung weiß möglich wie auch in Richtung gelb, beigem, Terrakotta oder lindgrün. Durch diese Regelung

wird das gewollt einheitlich, unaufdringlich und gestalterisch hochwertige Erscheinungsbild der neuen Platzflächen verstärkt werden.

Die Schirme dürfen wegen der allgemeinen Beschränkung von Werbung auch nicht übermäßig zu Werbezwecken eingesetzt werden, so dass die Werbung nur kleinformig auf der Bordüre eingesetzt werden darf.

Das Aufstellen von Pavillons ist nicht zugelassen, da durch ihre abgeschlossene Wirkung eine deutliche Abgrenzung der privaten Nutzungsflächen im Bereich der Platzflächen entstehen kann. Das gilt ebenso für Schirme, die mit umschließenden ggf. auch transparenten Wänden unterschiedlicher Machart umschlossen werden können.

4.5 Regelungen zur Lautsprechertechnik und Beleuchtung der Außengastronomiebereiche

Infolge der zu erwartende Lärmbeeinträchtigung durch die Häufung der Außengastronomiebereiche wird es erforderlich, eine Beschränkung nicht zwingend notwendiger bzw. vorhandener Lärmquellen bzw. Schallemissionspunkte vorzunehmen. Somit sind Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen unterschiedlichster Art im Bereich der Außengastronomie ausgeschlossen.

Darüber hinaus gilt ebenso eine Beschränkung hinsichtlich der einzusetzenden Lichttechnik in diesem Bereich dahingehend, dass die Beleuchtung sowohl vom Umfang her als auch von der Lichtintensität her auf das rein funktionale Maß zu beschränken ist. Im Ergebnis soll die Beleuchtung zum Beispiel das Lesen einer Speisekarte ermöglichen und gleichzeitig eine zurückhaltende Belichtung des unmittelbaren Umfeldes sicherstellen. Die festgelegten Lux-Werte (lx Helligkeitswert gemessen in 1m Abstand von der Lichtquelle entfernt) zwischen 1 lx und 100 lx sollen dem Betreiber einen ausreichenden Gestaltungsspielraum ermöglichen. So erreicht zum Beispiel eine durchschnittliche Straßenbeleuchtung einen Wert von 30 lx bis 40 lx. Darüber hinaus wurde gleichermaßen die Helligkeit der jeweiligen Lichtquelle definiert, in dem die Lichtwerte zwischen 100 Lumen und 1000 Lumen begrenzt wurden. Zur Verdeutlichung: Eine Haushaltskerze erzeugt 10 Lumen, eine 60 Watt Glühlampe (bzw. deren Nachfolgemodelle) 600 Lumen und eine 30 Watt Leuchtstoffröhre 1600 Lumen. Die Kombination der beiden Lichtfaktoren ermöglicht somit die angestrebte stadtgestalterische Atmosphäre der Lichtquellen und dadurch auch die beabsichtigte besondere lichttechnische Wirkung des Platzes oder Ortes.

(zu § 6 der Satzung)

4.6 Markisen und Schutzvorrichtungen an Öffnungen (Rollgitter, Rolltore, Fensterläden)

Markisen sind in gedeckten zurückhaltenden Farben zulässig, wobei auch hier die gleichen Farbvorgaben gelten, wie bei der Bestuhlung oder den Sonnenschirmen. Der Einsatz von Rollläden, Rollgittern und -toren sowie Fensterläden widerspricht dem neu gestalteten Charakter mit seiner Offenheit, da solche Einrichtungen eine abweisende, nach innen gekehrte Wirkung offerieren. Diese Wirkungsweise ist eine ausreichende Begründung, diese Elemente/Bauteile nicht zuzulassen. Ausgenommen hiervon sind Nutzungen mit erhöhtem Sicherheitsanspruch, z.B. bei einem Juweliergeschäft. Darüber hinaus sollen die Schaufensterflächen über die üblichen Geschäftsöffnungszeiten hinaus mit ihrer Warenpräsentation für die Öffentlichkeit erlebbar bleiben und nicht einen abweisenden „Garagentorcharakter“ nach Schließung der Rollgitter oder Rolltore aufweisen.

(zu § 7 der Satzung)

4.7 Regelungen für sonstige technische, freistehende Anlagen u. Müllentsorgungseinrichtungen

Die in der Satzung genannten Einbauten wie Paketstationen, Schaltkästen und öffentliche Telefonanlagen sind im Besonderen geeignet dafür, die Einheitlichkeit der Gestaltung sowie den hohen Qualitätsanspruch der erlebbaren Außen- und Platzflächen des neuen Eingangstores zur Stadt negativ zu beeinflussen. Im Bereich der Freiflächen am Döppersberg werden sie daher ausgeschlossen. Dies betrifft auch öffentlich einsehbare private Freiflächen, da von diesen derselbe nachteilige städtebauliche Effekt ausgeht.

Nicht zulässig ist das Aufstellen von Altstoffsammelbehältern jeglicher Art und für jeglichen Zweck, Mülltonnen und Müllcontainern im Bereich von öffentlichen Flächen bzw. der privaten öffentlich einsehbaren Grundstücksflächen; dies gilt auch für eine zeitlich befristete Aufstellung. Ausgenommen hiervon sind die im öffentlichen Raum üblich aufgestellten Abfallbehälter bzw. sog. Papierkörbe. Diese unterliegen im Satzungsbereich besonderen Qualitätsmerkmalen, ebenso wie die dort später aufzustellende öffentliche Beleuchtung oder die Ruhebänke u.ä..

(zu § 8 der Satzung)

4.8 Regelungen für Warenautomaten, Außenverkauf, temporäre Verkaufsmöglichkeiten, Kioske und Verkaufsbuden und -wagen

Es ist erklärtes stadtgestalterisches Ziel, die öffentlichen Verkehrsflächen von Waren und Anlagen bzw. Verkaufsständen zur Warenpräsentation freizuhalten. Einerseits sollen die zu erwartenden Fußgängerströme nicht behindert werden und andererseits soll ein „basarartiges“ Erscheinungsbild vermieden werden, das dem Qualitätsanspruch an diesen Standort wiederum nicht genügen würde. Gleiches gilt auch für Thekenschaufenster. Hierdurch sollen die Fußgängerbewegungen im Hauptzugangsbereich zur heutigen City/ Fußgängerzone ebenfalls nicht behindert und gleichzeitig die Aufenthalts- und Platzflächen für qualitätvolle Außengastronomie großzügig zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde soll die Warenauslage im öffentlichen Raum auch nicht ausnahmsweise zulässig sein. Kioske, Verkaufswagen oder Verkaufsbuden sind demzufolge nur bei Sonderveranstaltungen auf den öffentlichen Flächen zulässig.

5. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

(zu §9ff der Satzung)

5.1 Schlusserläuterungen, Genehmigungspflicht, Abweichungen und Ausnahmegenehmigungen

Die Gestaltungsregelungen schränken die Eigentümer und Gewerbetreibenden zwar ein, schaffen aber den notwendigen Ausgleich zwischen privaten und öffentlichen Interessen, da auf die wirtschaftlichen Belange in ausreichendem Maß Rücksicht genommen wird.

Die Beantragung bzw. Änderung von Werbeanlagen unterliegt innerhalb des Satzungsgebietes grundsätzlich einer Genehmigungspflicht, auch wenn sie ansonsten laut BauO NRW genehmigungsfrei wären.

Abweichungen bzw. Ausnahmegenehmigungen von der Satzung können seitens der Fachbehörde in Abstimmung mit dem Ressort 101- Stadtentwicklung und Städtebau erteilt werden, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen die stadtgestalterischen Ziele der Satzung ausreichend berücksichtigen und in Einklang mit den übrigen Regelungen stehen.

5.2 Erforderlichkeit der Satzung

Die Neugestaltung des Döppersbergs weist eine qualitätvolle Planung in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht auf, die als solche schützens- und erhaltenswert ist. Durch die Gestaltungssatzung wird das städtebauliche- /gestalterische Zusammenwirken der Baumaßnahmen im öffentlichen Raum vor einer Beeinträchtigung der wiedergewonnenen stadträumlichen Wirkung geschützt. Dies gilt sowohl im Neubaubereich, als auch hinsichtlich der Wiederherstellung der stadträumlichen Wirkung der historischen Bauten

Die Regelungen zu Werbeanlagen im Satzungsgebiet ermöglichen es, auf die Größe, Ausführung und das Material Einfluss zu nehmen. Die allgemeinen Regelungen der Bauordnung NRW sind für den Bereich Döppersberg nicht ausreichend, um eine Beeinträchtigung der städtebaulichen und architektonischen Eigenart zu verhindern.

Ohne den Erlass einer regulierenden Gestaltungssatzung wäre auf Grund des Veränderungsdrucks hinsichtlich der tertiären Nutzungen mit ihren entsprechenden Werbebotschaften, den Außengastronomiebereichen mit ihren üblichen, opulenten Sonnenschutzanlagen und den in den sonstigen öffentlichen Außenbereichen sukzessive „hineinwachsenden“ Werbetafeln zu befürchten, dass die Gesamtidee und Konzeption der Planung und damit die besondere Eigenart des neu gestalteten Döppersbergs nach und nach verloren geht. Der Beschluss zur Satzung ist daher erforderlich.

5.3 Verhältnis zu anderen Satzungen

Die Genehmigungspflichten nach Bauordnung NRW und der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal vom 20.12.2001, in der jeweils aktuellen Fassung zur Zeit vom 09.04.2009, bleiben von der Gestaltungssatzung unberührt, ebenso wie die Vorschriften des Denkmalschutzes.

5.4 Kostenwirksamkeit

Bei der Handhabung des Genehmigungsvorbehalts ist darauf zu achten, dass die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzziel der Satzung stehen. Das Schutzziel der Erhaltung der stadtgestalterischen Qualitäten dient letztendlich auch den Interessen der Eigentümer und Gewerbetreibenden an einem hochwertigen Umfeld einer neuen 1-A-Lage in der Elberfelder City.

5.5 Regelungen zum Verfahren

Die Anwendung, Einhaltung und Umsetzung der Satzung erfolgt im Rahmen des üblichen Bau genehmigungsverfahrens.